

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion Aufbruch!
Herrn Austria Zink

im Hause

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
1/10-04

Datum
19.01.2012

Dienststelle Fachbereich Ordnung Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Steinkamp	Zimmer: N 5
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 432
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77432
E-Mail-Adresse: peter.steinkamp@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Arztehaus) montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

**Zulässigkeit von Feuerwerk im Stadtgebiet;
Anfrage der Fraktion Aufbruch! vom 05.01.2012, DS Nr. 12/0003 für den Feuer-
und Zivilschutzausschuss am 24.01.2012, öffentlicher Teil**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Hält der Stadtbrandinspektor Teile des Stadtgebietes für durch Feuerwerk besonders gefährdet?

Antwort

Bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der Sprengstoffverordnung sieht der Leiter der Feuerwehr keine besonderen Gefahren für Teilbereiche des Stadtgebietes als gegeben an.

Frage 2

Erwägt die Verwaltung satzungsrechtlich verankerte Regelungen zur Beschränkung privaten Feuerwerksabbrennens in bestimmten Teilen des Stadtgebietes, die einer erhöhten Brandgefahr unterliegen?

Antwort

Diese Art von Sanktionen ist regelmäßig dort anzutreffen, wo durch beispielsweise alte historische Stadtkerne, mit einer hohen Anzahl nebeneinander liegender, historischer Gebäude und damit verbunden meist engen Anfahrtswegen die angesprochene erhöhte Brandgefahr zu sehen ist. Für die wenigen im Stadtgebiet vorhandenen

- 2 -

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

denkmalgeschützten Fachwerkhäuser trifft diese Ensemblebildung gerade nicht zu. Weiterhin sind Sanktionen denkbar, wo aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Dacheindeckung eine erhöhte Brandgefahr zu befürchten ist, dies ist regelmäßig im norddeutschen Bereich der Fall, wo mit Reed gedeckte Dächer anzutreffen sind. Da die wenigen im Stadtgebiet vorhandenen denkmalgeschützten Fachwerkbauten jedoch ausschließlich mit einer festen Dacheindeckung versehen sind, besteht derzeit keine Veranlassung, über die bereits bestehenden Beschränkungen aus dem Sprengstoffgesetz und der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz hinaus, weitergehende Sanktionen zu erlassen.

Frage 3

Gibt es Einschränkungen zum Gebrauch von Feuerwerkskörpern im unmittelbaren Umfeld von Kranken- und Pflegeheimen? Ggf.: sind solche Beschränkungen in Planung?

Antwort

Nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes dürfen Kleinf Feuerwerks- und Silvesterfeuerwerkskörper der Klasse II nur in der Zeit vom 31.12. bis 01.01. abgebrannt werden. Dabei ist gemäß § 22 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reed- und Fachwerkhäusern verboten. Dabei ist der Begriff der „unmittelbaren Nähe“ in der Verordnung selber nicht konkretisiert worden. Eine Auslegung dieses Begriffes liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde, nach herrschender Meinung sollte der Abstand zu den vorgenannten Objekten allerdings 200 m betragen.

Weiterhin ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ebenfalls ein Schutzabstand einzuhalten. Dieser beträgt bei einem Bodenfeuerwerk 30 m und bei Feuerwerkskörpern mit senkrechtem Abschuss, bis zu einer Steighöhe von max. 30 m, 50 m.

Aufgrund dieser bereits vorhandenen gesetzlichen Beschränkungen sind weitergehende Planungen – auch für die oben erwähnten Fachwerkhäuser – nicht vorgesehen. Ein strenges Einhalten dieser Normen hätte bereits heute zur Folge, dass in erheblichen Teilen im Stadtgebiet aufgrund dieser Gesetzeslage das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Feuerwerksklasse II sowohl im direkten Umfeld der beschriebenen schützenswerten Einrichtungen, aber auch aufgrund der weiterhin beschriebenen Schutzabstände von 30 bzw. 50 m fast nicht zu verwirklichen wären.

In der Anlage ist eine Übersicht beigefügt, die einen Überblick über den Standort der schützenswerten Objekte enthält (Kirchen in blau, Kranken- und Altenheime in grün sowie denkmalgeschützte Fachwerkhäuser in rot ausgewiesen). Eine Darstellung der Schutzabstände für Bodenfeuerwerk und Feuerwerkskörper bei senkrechtem Abschuss lässt sich in einer vertretbaren Größenordnung, zeichnerisch nicht darstellen.



Klaus Schumacher

Anlage